

# Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,  
Neuhäide, Oberhügeln, Schönheide,  
Schönheiderhammer, Soja, Unterhügeln, Wildenthal usw.

Anzeigepreis vierjährl. Mf. 3.60 einschließlich des  
Postzettels, unterhalb der Zeile bei der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostbeamten. — Auflage täglich abends mit  
Ausnahme der Sonn- und Feiertage bis den  
folgenden Tag.

Zur Zeit höherer Gewalt — Krieg oder besagter tragischer  
Scheitern der Belebung der Wirtschaft eines der  
Befreiungsbewegungen — werden die Kosten der Reise  
auf Rechnung einer Nachlieferung der Zeitung über ein Mindest-  
Bekleidung bei Ausgabezeit.

Verantw. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Anzeigepreis: die Neinspätige Seite 20 Pf.  
Im Reklameteil die Seite 60 Pf.  
Um amtlichen Teile die gespaltene Seite 50 Pf.  
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags  
10 Uhr, für größere Tage vorher.  
Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen  
am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage  
sowie an bestimmt Stelle wird nicht gegeben,  
ebensoviel für die Richtigkeit der durch Fern-  
sprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

Nr. 95.

Sonnabend, den 26. April

1919.

## Fleischration.

In der laufenden Woche kommen 170 g Fleisch auf den Kopf der vollberechtigten Personen zur Herausgabe, und zwar 120 g Kindfleisch und — mit mindestens einer Genehmigung — 50 g Schweinefleisch. Auf die Kinderfleischkarte kommt die halbe Menge zur Verteilung.

Der Preis beträgt 2,50 Mf. für das Pfund.

Schwarzenberg, den 24. April 1919.

Der Bezirksverband

Der Arbeitsrat

der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Dr. Wimmer.

Nürnberg.

## Erdbeer- und Kirschenrente 1919.

Auf Grund der Bekanntmachungen des Reichskanzlers über die Errichtung von Preissprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607/728) und über die Auskunftsplicht vom 12. Juli 1917 (R. G. Bl. S. 604) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Versendung von Erdbeeren und Kirschen mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Stückgut (Expressgut) oder als auf Fahrkarte ausgegebenes Gut oder als Traglast ist nur zulässig auf Grund eines von der Landestelle für Gemüse und Obst — Geschäftsbüro — ausgestellten Versandscheines.

Die Gültigkeitsdauer des Versandscheines beträgt 5 Tage, wobei der Tag der Ausfertigung als erster Tag gerechnet wird. Der letzte Tag der Gültigkeitsdauer wird auf dem Versandschein vermerkt.

§ 2.

Der Versandschein wird a) für Sendungen nach Orten außerhalb Sachsen von der Landestelle für Gemüse und Obst — Geschäftsbüro —,

b) für Sendungen nach Orten innerhalb Sachsen von dem Kommunalverband des Erzeugungsortes oder den vom Kommunalverband bestimmten Stellen ausgehändigt und ist bei den genannten Stellen schriftlich oder mündlich zu beantragen.

§ 3.

Bei Eisenbahn- oder Schiffs-Bahnen sowie bei Stückgut- (Expressgut)-Sendungen wird der Versandschein in Form eines Stempelausdrucks auf den Verladebriefen erstellt, der folgenden Wortlaut hat:

Erdbeeren Eisenbahn innerhalb Sachsen Schiff nach außerhalb Sachsen zuge- lassen bis zum . . . . .

Für auf Fahrkarte ausgegebenes Gut sowie für Traglasten wird der Versandschein in schriftlicher Form erteilt. Er trägt außer dem oben genannten Wortlaut noch die Aufschrift: "Gültig nur für einmalige Beförderung".

Dieser Versandschein ist bei der Annahme des Gepäckstückes von der Bahn oder dem Schiffahrtsunternehmen zu entwerfen. Der Reisende hat den Versandschein während der Fahrt bei sich zu führen und ihn auf Verlangen dem Polizeibeamten oder sonstigen Überwachungsstellen vorzuzeigen.

§ 4.

Sendungen, die mit Verladebriefen ohne den vorgeschriebenen Stempelausdruck (§ 3 Abs. 1) oder die ohne die schriftliche Genehmigung (§ 3 Abs. 2) erfolgen, werden von der Bahn (dem Schiffahrtsunternehmen) zurückgewiesen. Ebenso erfolgt die Zurückweisung, wenn die Begleitpapiere mit Aenderungen, insbesondere bei Gewichtsangaben, vorgelegt werden.

Nach Aufgabe der Früchte zur Beförderung auf der Bahn oder im Schiff ist der Absender nur noch mit Genehmigung der Landestelle für Gemüse und Obst — Geschäftsbüro — zu bestimmen berechtigt, daß die Auslieferung der Früchte an einen anderen als den in der Urkunde bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

§ 5.

Der Versandschein ist zu versagen, wenn a) Interessen der Volkswirtschaft entgegenstehen, insbesondere Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Versendung die Erfüllung von Lieferungsverträgen oder von durch die Landestelle für Gemüse und Obst erfolgten Lieferungsauslagen gefährdet wird,

b) Verdacht des Preiswuchers oder eines Verstoßes gegen gesetzliche oder behördliche Anordnung begründet ist.

Der Versandschein darf nicht verworfen werden, wenn der Erzeuger die von ihm erbaute Frucht an einen anderen Ort als den Erzeugungsort zur Verwendung in seinem eigenen Haushalt verbringen will.

§ 6.

Gegen die Verzagung des Versandscheines ist Beschwerde an die Landestelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsbüro — zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich oder telegraphisch einzureichen, sie ist an einen Ausschluß von zwei Tagen gebunden und hat spätestens an dem der Verzagung nachfolgenden zweiten Wochentag bei der Landestelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsbüro — einzugehen.

§ 7.

Für die Ausstellung eines Versandscheines (§ 3 Abs. 1 und 2) wird eine Gebühr erhoben, die bei Sendungen nach Orten außerhalb Sachsen 1 Mark für jeden angefangenen Zentner, bei Sendungen innerhalb Sachsen 60 Pf. für jeden angefangenen Zentner beträgt.

§ 8.

Die Landestelle für Gemüse und Obst und die von ihr Beauftragten sind unter Verpflichtung zur Geheimhaltung befugt, die Ermittlung richtiger Angaben Geschäftsbüro- und Geschäftsbüro einzusehen, die erforderlichen Auskünfte zu verlangen, die Räume und Grundstücke zu besichtigen, in denen Waren gelagert oder aufgehoben werden oder in denen Früchte zu vermuten sind.

Beide Teile sind berechtigt, bei der Besichtigung von Räumen die Anwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben dem darauf gerichteten Eruchen eines Beteiligten zu entsprechen.

§ 9.

Wer den vorstehenden, sowie den in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwidersetzt, wird nach Maßgabe von § 17 der Bekanntmachung über die Preissprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefangen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach § 5 der Bundesratsverordnung über Auskunftsplicht vom 12. Juli 1917 eine höhere Strafe verhängt ist.

Dresden, am 23. April 1919.

324 a V G 1

Wirtschafts-Ministerium, 4369  
Landeslebensmittelamt.

## Polizeistunde.

Auf Grund erteilter Ermächtigung des Generalkommandos des XIX. Armeekorps in Leipzig wird die Polizeistunde allgemein wieder auf

12 Uhr abends

festgesetzt.

Zwiderhandlungen werden nach § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Erpaen von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. Dezember 1916 mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Aue, Eibenstock, Löhnitz, Neustadt, Schneidersdorf und Schwarzenberg, am 22. April 1919.

Die Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und die Stadträte  
der vorgenannten Städte.

## Anmeldung zur Feuerwehrstammrolle.

Sämtliche in der Zeit vom 1. Januar 1893 bis zum 31. Dezember 1897 geborenen männlichen Personen werden hiermit zum Pflichtfeuerwehrdienste aufgefordert.

Soweit die Angehörigen der vorstehenden Jahrgänge nicht Mitglieder der Freiwilligen Turnerfeuerwehren sind, werden sie aufgefordert, sich

Sonntag, den 27. dts. Ms., vorm. 11—12 Uhr

in der Lebensmittelabteilung zur Feuerwehrstammrolle anzumelden.

Wer die Meldung versäumt, wird bestraft.

Etwas Befreiungsgründe sind unter Vorlegung schriftlicher Unterlagen geltend zu machen.

Eibenstock, den 24. April 1919.

Der Stadtrat.

## Städtischer Fleischverkauf

Sonnabend, den 26. dts. Ms., in den Fleischereigeschäften der Gruppe II.

Kopfmenge: 120 g Kindfleisch und 50 g Schweinefleisch.

Urauber erhalten Fleisch bei Martin Müller.

Verkaufsordnung:

R u. S in der Zeit von 8—10 Uhr vorm.  
N—Q u. T—Z " " " 10—12 "

H—M " " " 1—3 " nachm.

A—G " " " 3—5 " "

Eibenstock, den 25. April 1919.

Der Stadtrat.

## Verkauf von Hühnerfutter

Sonnabend, den 26. dts. Ms., vormittag von 8—12 Uhr in der städtischen Verkaufsstelle, Bergstraße 7.

Eibenstock, den 25. April 1919.

Der Stadtrat.

## Selektenschule.

Aufnahmeprüfung: Montag, den 28. April, vorm. 8 Uhr.

Einschulung: Montag, den 28. April, nachm. 2 Uhr für die Klassen 1 bis 7,

nachm. 3 Uhr für die Klassen 8 und 9.

Unterrichtsbeginn: Dienstag, den 29. April.

Die Schulleitung.

## Unterrichtszeiten der Gewerbeschule

vom 28. April 1919 ab

Classe	Ia	Montag 7—11 Uhr	Mittwoch 7—11 Uhr
"	Ib	Dienstag 7—11 "	Mittwoch 7—11 "
"	IIa	Montag 7—11 "	Freitag 7—11 "
"	IIb	Dienstag 7—11 "	Freitag 7—11 "
"	IIIa	Montag 7—11 "	Donnerstag 7—11 "
"	IIIb	Montag 7—11 "	Dienstag 7—11 "
Mädchenabteilung		Mittwoch 7—11 "	Freitag 7—11 "

Die Schulleitung.